

# RS Vwgh 1989/9/13 89/18/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle hat nicht nur im Falle der Verletzung einer Person sondern (selbstverständlich) auch dann zu erfolgen, wenn bei einem Verkehrsunfall eine Person getötet wird.

## Schlagworte

Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180075.X06

## Im RIS seit

13.09.1989

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)